

Kontaktieren Sie uns!

Handwerkskammer Cottbus
Abteilung Wirtschaftsförderung/Fachkräftesicherung
Altmarkt 17, 03046 Cottbus



Ansprechpartnerin:
Anja Kappa
Telefon 0355 7835-159
kappa@hwk-cottbus.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg
Abteilung Gewerbeförderung
Bahnhofstraße 12, 15230 Frankfurt (Oder)



Ansprechpartnerin:
Astrid Köbsch
Telefon 0335 5619-120
astrid.koebisch@hwk-ffo.de

Handwerkskammer Potsdam
Abteilung Betriebsberatung/Wirtschaftsförderung
Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam



Ansprechpartner:
Dr. Michael Burg
Telefon +49 331 3703-300
michael.burg@hwkpotsdam.de

Impressum
Herausgeber:
Handwerkskammer Potsdam
Charlottenstraße 34-36
14467 Potsdam

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Stand Januar 2021



Bild © HWK Potsdam

Meisterlich gefördert

Sie wollen ein Unternehmen gründen oder übernehmen und haben Ihren Meistertitel erworben? Dann kann die Meistergründungsprämie helfen, den Aufbau Ihres Handwerksunternehmens zu finanzieren.

Die Prämie muss nicht zurückgezahlt werden und richtet sich sowohl an Existenzgründer/innen als auch an Unternehmensnachfolger/innen im Handwerk im Land Brandenburg.

In der 1. Förderstufe, der „Basisförderung“, wird ein Zuschuss von bis zu 12.000 Euro für nachgewiesene Ausgaben gewährt. In der 2. Stufe erhöht sich die Fördersumme um bis zu 5.000 Euro, wenn Sie zusätzlich einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz schaffen bzw. 7.000 Euro bei Besetzung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes mit einer Frau.

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der Meistergründungsprämie ist eine konzeptionelle Beratung zum geplanten Gründungs- oder Nachfolgevorhaben sowie eine positive fachliche Stellungnahme der Handwerkskammer.

Wir beraten Sie gern individuell in einem persönlichen Gespräch!

Meistergründungsprämie Brandenburg

Zuschuss zur Unternehmensgründung
oder Betriebsübernahme



Bild © Adobe-Stock Westend61

Wer kann die Prämie beantragen?

Handwerksmeister/innen beziehungsweise Antragsteller/innen mit einer Bescheinigung über eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation, die dem Meistertitel gleichwertig ist.

Wie wird gefördert?

Die Förderung gibt es als Zuschuss für nachgewiesene, zuwendungsfähige Ausgaben. Es sind zwei Stufen der Förderung möglich:

1. Basisförderung:

Den Zuschuss erhalten Sie, wenn Sie sich erstmals selbstständig machen in dem Handwerk, in dem Sie Ihre Qualifikation erworben haben.

Die Existenzgründung, die Betriebsübernahme oder der Abschluss einer Betriebsbeteiligung mit mindestens 30 Prozent muss im Land Brandenburg erfolgt sein. Nach Beginn der Selbstständigkeit dürfen Sie keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit mehr erzielen.

2. Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung:

Wenn Sie einen zusätzlichen Arbeits- oder Ausbildungsplatz für mindestens zwölf Monate schaffen, können Sie einen weiteren Zuschuss von bis zu 7.000 Euro erhalten. Den Förderantrag können Sie nach Ablauf der ersten drei Jahre nach Ihrer Existenzgründung oder Ihrer Betriebsnachfolge stellen, wenn Sie die Basisförderung erhalten haben.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Beide Förderstufen müssen mit einem Formular bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) beantragt werden. Ihre Handwerkskammer unterstützt Sie dabei.

Außer dem Antrag werden unter anderem folgende Unterlagen benötigt:

Basisförderung:

- Nachweis über die bestandene Meisterprüfung bzw. Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung
- Schufa-Auskunft (bei einem Basis-Score unter 75 Prozent kann der Zuschuss versagt werden)
- De-minimis-Erklärung bei bereits bestehender Selbstständigkeit
- Bei einer Beteiligung die Kopie des Gesellschaftervertrages und die Eintragung in das Handelsregister
- Eigenerklärung über die erstmalige Existenzgründung bzw. Übernahme im Handwerk
- Fachliche Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer

Bei Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung zusätzlich:

- Nachweis über den Ausbildungs- oder Arbeitsplatz sowie der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge
- De-minimis-Erklärung

Wichtig

Beginnen Sie mit Ihrem Gründungsvorhaben nicht vor Antragstellung und grundsätzlich nicht vor Bewilligung. So gilt etwa der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages für Ihren Betrieb (z. B. ein Mietvertrag) als Maßnahmebeginn. Unter diesen Umständen ist keine Meistergründungsprämie mehr möglich. Sie können aber einen vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

Ausnahmen sind Vertragsabschlüsse im Vorfeld der Gründung, z. B. für Beratungsleistungen, für die Erstellung eines Businessplanes, die Gewerbeanmeldung oder für den Rechteerwerb an einem Handwerksbetrieb.



Internet

Die aktuelle Fassung der Richtlinie mit allen Anforderungen und die einzureichenden Unterlagen können Sie auf der Website der ILB einsehen und herunterladen:

ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/meistergruendungspraemie-brandenburg